

rufung eingelegt, so muß, damit es rechtskräftig werden kann, der Urteilsbrief gegen eine geringe Gebühr aus der Kanzlei gelöst werden²⁴³. Die Kosten des Verfahrens und die Gebühren der Anwälte, die vom Hofgericht überprüft und festgesetzt werden²⁴⁴, sind von der unterlegenen Partei zu bezahlen²⁴⁵. Kommt sie dem Urteil innerhalb der vom Hofgericht festgesetzten Frist nicht nach, so verfällt sie einer Geldstrafe²⁴⁶. Die Lokalbehörden erhalten den Auftrag, das Urteil zu vollziehen²⁴⁷, notfalls durch Pfändung²⁴⁸.

Da das Gericht, wie erwähnt, nur zweimal jährlich tagte, bedurfte es der Hilfe der Kanzlei²⁴⁹. Dort hatte man darüber zu befinden, ob Appellationen angenommen und ein Verfahren vor dem Hofgericht eingeleitet werden sollten. Wenn eine Partei Interesse hatte, daß ihr Rechtsstreit zwischen den Sitzungsperioden entschieden werde, so konnte sie ihre *Nothturfft in Schrifften zu unserer Cantzley nach Zweibrücken unserm Hofmeister / Cantzler und Råthen [...] schicken*²⁵⁰. Innerhalb von drei Wochen wurde der Gegenpartei das Gesuch zugestellt. Hofrichter und Beisitzer konnten dann *nach Gelegenheit der Sachen in geringen Puncten* ohne vorhergehende mündliche Verhandlung einen schriftlichen Bescheid erlassen²⁵¹.

Dieses Verfahren erschien den Parteien besonders in den Fällen, in denen eine schnelle Exekution gewünscht wurde, vorteilhaft. Es lag nahe, daß sich eine Konkurrenz zum Prozeß am Hofgericht entwickelte. Diese Tendenz wurde noch durch die wachsende Bedeutung des Extrajudizialverfahrens verstärkt: Die Räte versuchten, wie bereits erwähnt, die strittigen Angelegenheiten gütlich beizulegen, um den Parteien kostspielige und weiltläufige Prozesse am Hofgericht zu ersparen²⁵². Diese Schlichtungsversuche galten nicht als eigentliche gerichtliche Angelegenheiten, sondern wurden als Extrajudizialsachen der allgemeinen Verwaltung zugerechnet²⁵³.

Doch wurde das Ratskollegium in zunehmendem Maß selber zur Appellationsinstanz für die Landgerichte: Einmal lag dies daran, daß die Parteien von sich

243 HGO, Titul. L, S. 62. Für die verschiedenen Schriftstücke, die während des Verfahrens aus der Kanzlei gelöst werden, sind ebenfalls Gebühren festgesetzt, die vom Hofgerichtssekretär eingezogen werden (ebda., Titul. XLIX, S. 60–62).

244 HGO, Titul. XLIII, S. 54; Titul. XLVII, S. 58.

245 HGO, Titul. L, S. 62 f.

246 Ebda., S. 63.

247 Ebda., S. 63 f.

248 HGO, Titul. LI, S. 64–66.

249 Bericht über das Justizwesen im Fürstentum Pfalz-Zweibrücken; ohne Datum, jedoch während der schwedischen Verwaltung angefertigt LA Speyer B 2, Nr. 1/3, fol. 122; zum folgenden HGO, Titul. III, S. 3 f.

250 Ebda., S. 3.

251 Ebda., S. 3 f.

252 LA Speyer B 2, Nr. 1/3, fol. 122'.

253 Vgl. dazu das Kapitel „Die Kanzlei“.